

## „Keine zweite Instanz“

Verwaltungsjuristische Betrachtungen zu den neuen  
Verfahren bei hoheitlich zu behandelnden Anliegen  
an öffentlichen Universitäten

Arbeitstagung „Universitäten vor dem Kadi“

Ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner

Wien, 20. Juni 2016

## UG

**§ 1** Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

## hoheitliche Funktionen der Universitäten

- dienstrechtliche Angelegenheiten der Beamten
- Habilitationsverfahren
- Verfahren vor der Schiedskommission
- studienrechtliche Angelegenheiten

## UG

**§ 51 (1)** In Vollziehung der Studienvorschriften werden die Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

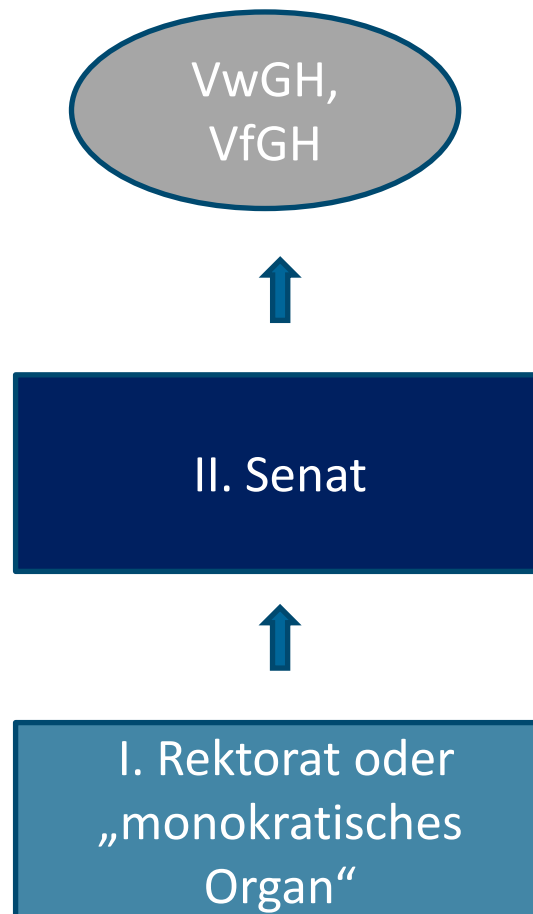
## zuständige Behörden an den Universitäten

insb

- **Rektorat** (Zulassung zum Studium; Studienbeiträge)
- **das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ** (zB die Anerkennung von Prüfungen, Nichtigerklärung von Beurteilungen, Aufhebung von Prüfungen wegen schweren Mangels bei der Durchführung der Prüfung, Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung von Studienabschlüssen)

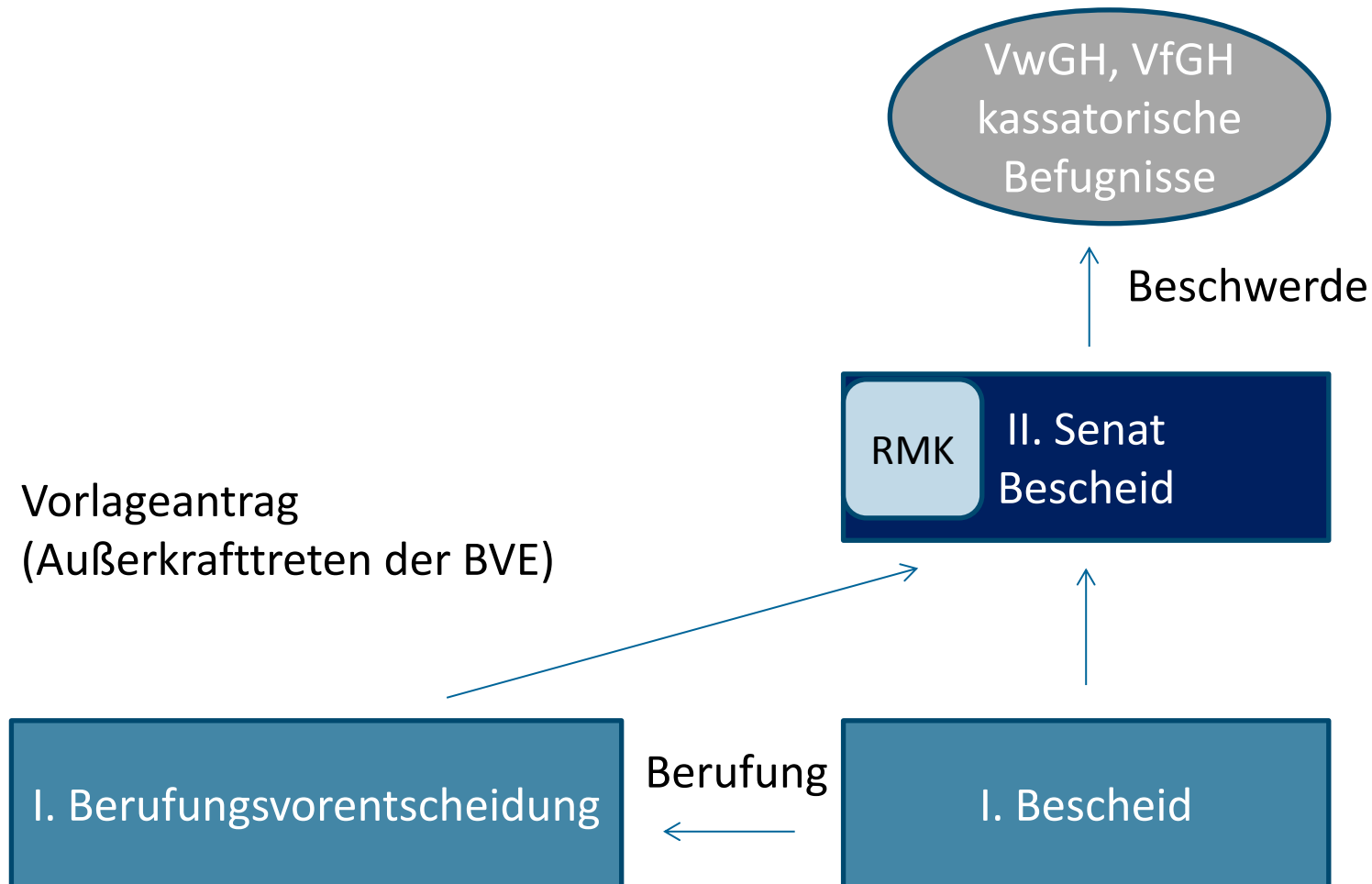
# studienrechtliche Verfahren

vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014



# studienrechtliche Verfahren

## vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014

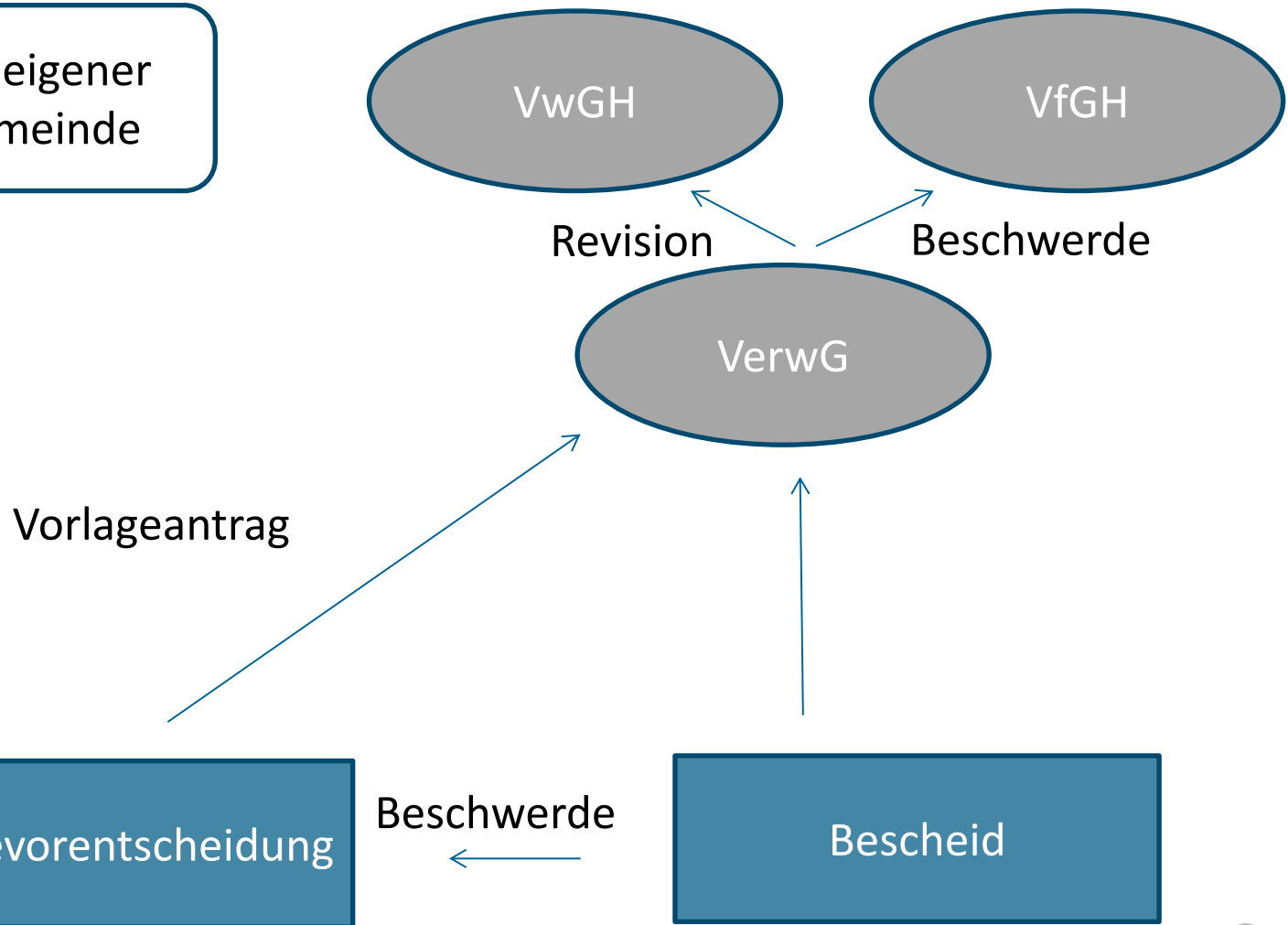


# Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014



universität  
wien

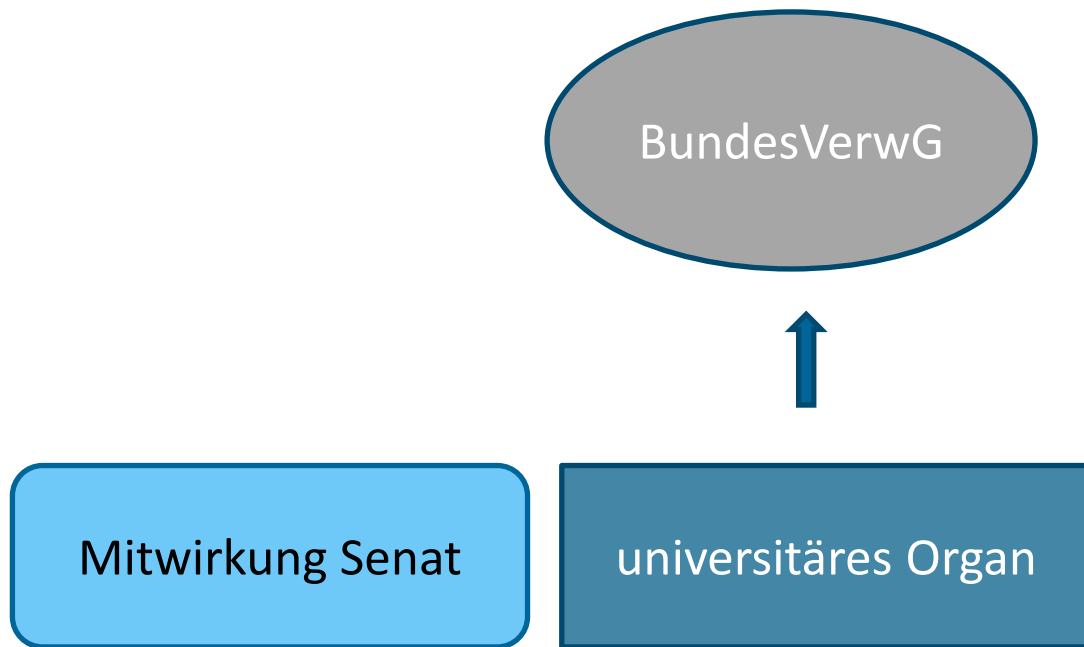
Ausnahme: eigener  
WB der Gemeinde





# studienrechtliche Angelegenheiten

nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014





## UG

**§ 46** (2) Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdeentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats anzuschließen. Abweichend von § 14 Abs 1 VwGVG hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

# studienrechtliche Angelegenheiten

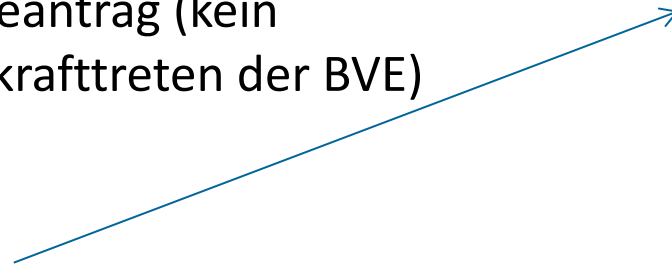


universität  
wien

nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014



Vorlageantrag (kein  
Außerkräfttreten der BVE)



Beschwerde



# Überblick über Änderungen

- Senat 2. Instanz (administrativer Instanzenzug)
- Rechtsmittel „Berufung“ binnen 2 Wochen
- Senat als Rechtsmittelbehörde
  
- Entscheidung im Berufungsverfahren binnen 6 Monaten
- Behörde trotz Säumnis zuständig

- Überprüfung durch Bundesverwaltungsgericht
  
- Rechtsmittel „Beschwerde“ binnen 4 Wochen
- Senat als Gutachter im Beschwerdeverfahren
  - ❖ Gutachten sui generis
  - ❖ ist „zu beachten“
- Beschwerdeentscheidung binnen 4 Monaten
- Säumnis führt zu Unzuständigkeit

## Einbindung des Senats in das Beschwerdeverfahren

- Nutzung der Fachexpertise des Senats
- kostengünstig
- Ausgleichsfunktion
- Berücksichtigung inneruniversitärer Fristenabläufe
- knappe 4 monatige Frist

## Auswirkungen der Reform

- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde gut angenommen
- Die Akzeptanz der universitären Entscheidungen ist weiterhin groß

Die Sonderregelung für die Universitäten hat sich bewährt  
Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!